Art. 3 Politische Grundlagen

verlangt werden (\S 47 Abs. 4 und 5 Wahlgesetz 1976). Bei Erlöschen des Mandats eines Abgeordneten beschließt über das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten die Volksvertretung nicht nur in Übereinstimmung mit den Parteien und Massenorganisationen, son dern auch mit den Organen der Nationalen Front (\S 47 Abs. 6 Wahlgesetz 1976).

b) Wahl der Richter, Schöffen und Mitglieder der Schiedskommissionen. Mit der Einführung der Wahl der Richter der Bezirks- und Kreisgerichte durch Gesetz vom

I. 10. 1959 war die Nationale Front daran beteiligt: Der Minister der Justiz durfte seit dem nur im Einvernehmen mit den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front die Kandidatenvorschläge einreichen (§ 1 Abs. 4). Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fas sung von 1959¹º (§ 19 Abs. 4), das Gerichtsverfassungsgesetz von 1963 ¹¹ (§ 52 Abs. 1) und das Gerichtsverfassungsgesetz von 1974¹² (§ 47 Abs. 3 Satz 1) übernahmen diese Re gelungen.

Auch in die Wahl der Schöffen ist die Nationale Front eingeschaltet. Die Kandidaten vorschläge für die Wahl der Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte werden durch die zu ständigen Ausschüsse der Nationalen Front den Volksvertretungen unterbreitet (§ 47 Abs. 3 Satz 3 Gerichtsverfassungsgesetz von 1974¹²). Die Schöffen der Kreisgerichte wer den in Versammlungen der Werktätigen, die im Zusammenhang mit der Wahl der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertre tungen stattfinden und von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front veranstal tet werden (s. Rz. 13 zu Art. 3), für die Dauer der Wahlperiode der Volksvertretungen ge wählt¹³. Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen der Bezirksgerichte wird vom Be zirksausschuß der Nationalen Front beim Rat des Bezirks eingereicht.¹⁴

Die Mitglieder der Schiedskommissionen in den Wohngebieten der Städte und in den Gemeinden wurden schon seit Errichtung dieser Organe (s. Rz. 3 und 25 zu Art. 92) von den jeweiligen Ausschüssen der Nationalen Front den örtlichen Volksvertretungen zur Wahl vorgeschlagen. Diese Regelung wurde durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die ge sellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - GGG - vom

II. 6. 1968¹⁵ bestätigt.

15

c) Zusammenarbeit mit Staatsorganen. In verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen werden Mitglieder von Staatsorganen oder Staatsorgane zur Zusammenar-

13 001.13.22

184

⁹ Gesetz über die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch die örtlichen Volksver tretungen vom 1. 10.1959 (GBI. I S. 751).

¹⁰ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichts verfassungsgesetz) vom 2. 10. 1952 (GBI. S. 983) in der Fassung des Gesetzes vom 1. 10. 1959 zur Änderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes (GBI. I S. 756)

¹¹ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik (Gerichts verfassungsgesetz) vom 17. 4.1963 (GBL I S. 45).

¹² Gesetz über die Verfassung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik - Gerichts verfassungsgesetz - vom 27. 9. 1974 (GBI. I S. 457).

¹³ Einzelheiten in: Beschluβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahl der Direktoren, Richter und Schöffen der Kreisgerichte und der Mitglieder der Schieds kommissionen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBI. I S. 101); Wahlordnung dazu vom 26. 2. 1974 (GBI. I S. 113).

¹⁴ Beschluβ des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der Wahlen der Direktoren, Richter und Schöffen der Bezirksgerichte im Jahre 1976 vom 18. 8. 1976 (GBl. I S. 400); Wahlordnung dazu vom 18. 8. 1976 (GBl. I S. 400).
15 GBl. I S. 229.